
*

SATZUNG DER
"REBBERGHEXEN PFAFFENWEILER '95" E.V.

Name, Sitz, Dauer

- ' 1 Der Verein (die Narrenzunft) wurde am 30.03.1995 gegründet und führt den Namen:

"Rebberghexen Pfaffenweiler '95 "e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Pfaffenweiler.

- a) Der Verein (die Narrenzunft) besteht aus Hexenfiguren nach alemannischem Brauchtum.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Zweck, Aufgaben, Ziele

' 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der alemannischen Fasnet und Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahme an Fasnetumzügen und -auftritten an den Brauchtumsabenden und fasnachtsbezogenen Anlässen. Die Auftritte erfolgen in einheitlichem, vorgegebenem Zunft-Häs.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- ' 3 Mitglieder des Vereins (der Narrenzunft) können natürliche Personen werden, soweit Sie die Satzung und Ordnungen anerkennen:

- 1) Jede(r) unbescholtene(r) Bürger(in) über 18 Jahren als aktives oder passives Mitglied.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren, wenn mindestens ein Elternteil/ Erziehungsberechtigter in der Zunft aktives Mitglied ist.
- 3) Aktive Mitglieder anderer Zünfte, jedoch nur als passive Mitglieder.

- ' 4 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (die Narrenzunft) hat schriftlich zu erfolgen.
Jede Aufnahme von "Aktiven" sowie „Passiven" wird vom Zunftrat innerhalb von drei Monaten, ohne Nennung von Gründen, bestätigt oder abgelehnt. Diese Entscheidung trifft immer der gesamte Zunftrat. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung eines Elternteils gilt auch im Namen des anderen Elternteils als erklärt. Die Mitgliedschaft eines neu aufgenommenen Mitglieds wird mit der Entscheidung des Zunftrats wirksam, unter Beachtung nachfolgender, ergänzender Vorgaben.

' 5 **Aktive Mitgliedschaft**

- a) Jeder Häsanwärter hat ein Probejahr unter Einschluss einer Fasnachtskampagne vor der endgültigen Aufnahme (Hexentaufe) zu absolvieren.
- b) Im Probejahr gilt der Häsanwärter als "Hexenmagd", dies ohne Häs, Besen, Maske, Hausorden und Stimmrecht.
- c) Nach der Bewährung und Ableistung des Probejahres gilt folgendes:
Liegen keine nachteiligen Erkenntnisse (zunftschädigendes Verhalten) vor, wird die Hexenmagd auf Beschluss der Zunft, dies mit einer 2/3-Mehrheit, als vollwertige Hexe anerkannt.
Die Vereidigung findet im Rahmen einer von der Zunft ausgerichteten Veranstaltung statt.
Die vollwertige Hexe erhält den Hausorden und hat den "Hexeneid" abzulegen. Erst im folgenden zweiten Jahr bekommt die Hexenmagd damit das Häs, Besen und Maske, das Stimmrecht und ist damit eine vollwertige Hexe
- d) Bei Nichtbewährung innerhalb des Probejahrs erfolgt der Ausschluss auf Beschluss der Zunft. Der Beschluss wird "sofort" wirksam.
Vor dem Ausschluss hat immer eine Anhörung zu erfolgen.
- e) Auf besonderen Beschluss des Zunftrates dürfen jugendliche Mitglieder ab 15 Jahren eine Maske tragen.

Häsbeschreibung, Maske, Rangordnung

' 6 **Häs und Maske**

- a) Die Hexe der "Rebberghexen Pfaffenweiler '95" e.V. trägt:
Einen schwarzen Rock mit einem blauen Zick-zack-Muster im unteren Fünftel.

- b) Die Bluse ist schwarz mit einem großen blauen "V", das von den Schultern bis auf Bauchhöhe reicht. Der Schurz ist blau und hat schwarze Flicker. Unter dem Rock wird eine weiße Spitzenunterhose getragen. Die Strümpfe sind schwarz/blau. An der Maske wird rundherum Pferdehaar befestigt. Ebenso gehören Strohschuhe und gestrickte schwarze geschlossene Handschuhe zum Häs.
- c) *Häsfinanzierung:*
Das Hexenhäs ist Eigentum des Vereins. Für die Anschaffung und Finanzierung gilt eine mit Zustimmung des Zunftrates beschlossene Finanzierungs- Häsordnung. Nach Austritt ist das Häs dem Verein zur Verfügung zu stellen.

' 7 **Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Veränderungen im Mitgliederstatus nach den Abschnitten a) bis g) kann ein einmal geleisteter Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet werden.

- a) *Austritt*
Der Austritt eines aktiven oder passiven Mitgliedes hat schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Rückrechnung nach Maßgabe der geltenden Finanzierungs-Häsordnung.
Bei Beitragsrückstand wird diese Summe bei Abgabe der Austrittserklärung fällig und kann vom Verein aufgerechnet werden.
- b) *Wechsel von Aktiv auf Passiv*
Der Wechsel von aktive auf passive Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Wahrung einer dreimonatigen Frist zum Schluss des Vereinsjahres dem Zunftrat mitzuteilen.
- c) *Rücktritt von Zunftratsmitgliedern und Wechsel in passive Mitgliedschaft*
wie unter b) festgelegt, allerdings ist damit eine gleichzeitige Amtsenthebung verbunden. Bis zur Neuwahl wird eine kommissarische Vertretung vom Zunftrat gewählt.
- d) *Rücktritt von einem Vorstandsamt (Zunftratsamt)*
Tritt ein Vorstands-(Zunftrats)mitglied von seinem Amt zurück, unter Beibehaltung des aktiven Status, wird bis zur Neuwahl eine kommissarische Vertretung vom Zunftrat gewählt.
- e) *Ummeldung von Passiv auf Aktiv*
Die Ummeldung hat bis spätestens 05.05. des laufenden Jahres zu erfolgen, damit eine aktive Teilnahme für die Fasnet des nächsten

Jahres gewährleistet ist. Die Ummeldung ist schriftlich der Oberhexe oder deren Stellvertreter zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Zunftrat innerhalb einer Frist von einem Monat.

f) *Ausschluss*

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als zwei Monate in Rückstand ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags sowie sonstiger Zahlungsverpflichtungen.
- Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Zweckverfolgung des Vereins.

Der Ausschluss kann wie folgt durchgeführt werden:

1. Innerhalb des Probejahres auf Beschluss der Zunft mit sofortiger Wirkung.
2. Nach der erfolgten Aufnahme (Vereidigung) und nach der Anhörung des Betroffenen wird in einer Versammlung der Aktiven darüber abgestimmt.

Für eine Entscheidung gilt die einfache Mehrheit der aktiven Zunftmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zunftrat in einer geheimen Abstimmung. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Ausschluss als abgelehnt.

g) *Ableben eines Mitgliedes*

Verstirbt ein Mitglied, endet damit seine Mitgliedschaft.

§ 8 Beiträge

Beiträge, Gebühren und Umlagen für Mitglieder werden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung über eine zu beschließende Zunftordnung festgelegt.

Organe des Vereins

' 9 **Vorstandschafft (Zunftrat)**

a) Der Zunftrat besteht aus folgenden Organen:

1. Oberhexe
2. Stellvertretende Oberhexe
3. Kassenhexe
4. Schreibhexe
5. Häshexe (Strafgeldhexe)
6. Beisitzerhexe (aktives Mitglied)

7. Chronikhexe

b) *Vorstand*

Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind die zu Positionen 1 und 2 benannten Personen. Sie sind jeder für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt, sie vertreten die Zunft auch einzeln. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder verbindliche Ordnung einem anderen Organ übertragen sind.

' 9.1. **Vorstandssitzungen/Zunftratssitzungen**

Der Zunftrat bestimmt seine Sitzungen nach eigenem Ermessen.

- ' 9.2. Über die Zunftratssitzungen ist von der Schreibhexe ein Protokoll anzufertigen, das von der Oberhexe oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist
Zunftratssitzungsprotokolle dürfen nur Zunftratsmitglieder einsehen. Protokolle von Jahreshauptversammlungen und Monatsversammlungen sind allen Mitgliedern zugänglich.

- ' 9.3. Die Tätigkeit im Zunftrat erfolgt ehrenamtlich..

- ' 9.4. Die Wahl der in Abschn. 8 a) genannten Positionen 1-7 erfolgt durch die Jahreshaupt- Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt werden in den ungeraden Jahren die Positionen 1, 3, 5, 7; in den geraden Jahren die Positionen 2, 4, 6.

' 10 Jahreshauptversammlungen, Außerordentliche Versammlungen und Monats- versammlungen

' 10.1. **Ordentliche Jahreshauptversammlung (OJHV)**

Die OJHV soll binnen sechs Monaten nach Aschermittwoch stattfinden, sie muss jedoch vor dem 01.08. des laufenden Jahres stattgefunden haben.

- a) Zur OJHV muss bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich, durch Massendrucksache in Form eines offenen Briefes unter Nennung der Tagesordnung an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Mitgliederanschrift, eingeladen werden.
- b) Die Tagesordnung wird vom Zunftrat aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
- Entgegennahme der Berichte der Oberhexe, der Kassenhexe und der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft (Zunftrat)
 - Neuwahlen der Vorstandschaft (Zunftrat)

- Bestellung der neuen Kassenprüfer, soweit erforderlich,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie
 - die Auflösung des Vereins.
- c) Die OJHV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig. Sie beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor der ersten aller anstehenden Abstimmungen festzustellen und bekanntzugeben.
- d) Zur Durchführung geheimer Wahlen oder Beschlussfassungen auf Antrag mit Zustimmung der Anwesenden ernennen die anwesenden Mitglieder ein dreiköpfiges Wahlpräsidium, dem kein amtierendes oder zur Wahl stehendes Zunfratsmitglied angehören darf.
- e) Anträge zur OJHV müssen spätestens zwei Wochen vor der OJHV schriftlich beim Zunftrat eingegangen sein.
- f) Über die OJHV ist von der Schreihexe ein Protokoll anzufertigen, das von der Oberhexe oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

' 10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der hierfür vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen, wenn dies mindestens weniger als die Hälfte der Mitglieder beantragen, sowie bei Rücktritt des gesamten Zunfrates oder der Oberhexe oder soweit der Vorstand dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Die zulässigen Tagesordnungspunkte sind in den Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzuführen.

' 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Kassenberichts sind von der Mitgliedsversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Wählbar sind als Kassenprüfer aktive und passive Mitglieder, jedoch nicht die Mitglieder des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- ' 12 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung (außer der Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

' 13 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung durch die hierbei anwesenden Mitglieder.

Auflösung

' 14 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung des Zunfrats und mit einer 3/4-Mehrheit der in einer OJHV oder in einer außerordentlichen Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Sozialfonds der Gemeinde Pfaffenweiler, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Zunftordnung

- ' 15 Ergänzend zur Satzung gilt für Mitglieder verbindlich die von der Mitgliederversammlung beschlossene Zunftordnung .

Haftungsausschluss, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- ' 16 An den Veranstaltungen der Zunft nimmt jedes Mitglied auf eigene Gefahr teil und verzichtet im Falle eines Schadens auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber der Narrenzunft und seiner Vertreter, soweit gesetzlich zulässig. Dieser Haftungsausschluss gilt gleichermaßen für Sach-, Vermögens- und Körperschäden, soweit keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadensverursachung nachgewiesen werden kann. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

' 17 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern ist Freiburg im Breisgau.

Schlussbestimmungen

- ' 18 a) Für alle in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heranzuziehen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht ändern, sowie solche, die von behördlicher Seite angefordert werden, vorzunehmen.

- c) Diese Neufassung der Satzung ist in der vorliegenden Form von der OJHV vom 17.04.2009 beschlossen worden und tritt im Innenverhältnis mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Neufassung der Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister im Außenverhältnis dann wirksam..